



Landwirtschaftskammer Oberösterreich
z.Hd. Herrn Präsident ÖR Ing. Franz Reisecker
Auf der Gugl 3
4021 Linz

Wien, am 05.05.2014

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
23. 04. 2014

Unsere Geschäftszahl
BMLFUW-UW.3.1.4/0035-
VII/1/2014

Sachbearbeiter(in)/Klappe
Schenker
7128

Betrifft: Anwendungsverbot von Metazachlor und Terbuthylazin in wasserrechtlichen Schutz- und Schongebieten

Sehr geehrter Herr Präsident ÖR Ing. Reisecker!

Im Pflanzenschutzmittelregister sind neben den allgemeinen Angaben zur Zulassung u.a. detaillierte Anwendungsbestimmungen, Auflagen und Hinweise angeführt. Für Pflanzenschutzmittel mit den Wirkstoffen Terbuthylazin und Metazachlor wurde dementsprechend die Auflage „Keine Anwendung in Wasserschutz- und Schongebieten“ festgelegt.

Schongebietsanordnungen sind grundsätzlich nur in jenem Ausmaß zu treffen, in dem sie zum Schutz der Wasserversorgung bzw. von Heilquellen und Heilmooren gegen Verunreinigung oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit tauglich bzw. erforderlich sind. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht keine Notwendigkeit, auch in Schongebieten zum Schutz von Heilquellen und Heilmooren bzw. Thermalwässern ein Anwendungsverbot für Pflanzenschutzmittel mit den Wirkstoffen Terbuthylazin und Metazachlor festzulegen, zumal diese Wasservorkommen in der Regel auch in viel tieferen Schichten (Grundwasserstockwerken) auftreten.

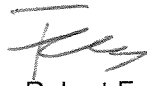
Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass das Anwendungsverbot für die beiden Wirkstoffe zwar auf Schutz- und Schongebiete gemäß § 34 WRG 1959 zum Schutz von




Wasserversorgungsanlagen, nicht aber auf jene gemäß § 37 WRG 1959 zum Schutz von Heilquellen und Heilmooren zu beziehen ist.

Zur Klärung der Relevanz des sich aus dem Pflanzenschutzmittelregister ergebenden Anwendungsverbots für mit Rahmenverfügung (§ 54 Wasserrechtsgesetz 1959 – nunmehr § 55g – Regionalprogramme) ausgewiesene Grundwassergebiete kann ebenso festgehalten werden, dass sich das Anwendungsverbot auf Schutz- und Schongebiete (gemäß § 34 bzw. § 35 Wasserrechtsgesetz 1959) zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen bzw. der allgemeinen Wasserversorgung bezieht. Oftmals liegen derartige Gebietsausweisungen kombiniert (also gemäß § 54 und § 34 bzw. § 35) vor. In solchen Fällen wäre, soweit es sich um ein oberflächennahes Grundwasser handelt und es zum Schutz des bezeichneten Grundwasservorkommens erforderlich ist, das Anwendungsverbot zu beachten. Ausschließlich gemäß § 54 ausgewiesene Rahmenverfügungen (nunmehr § 55g WRG 1959) bleiben vom Anwendungsverbot unberührt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Robert Fenz

Signaturwert	IkN4/KKYYIOzY88CEg7nPNqXdSxAqEM5A3Wby44embHKYURv/b4pqmua0XaOFs3MHwl pzuQLblr9GWdqRS8Fz0VdlfBKAQnJrayh6fdUJPzJxsdzkfnmYmgIh5rtS476CbGU0Z 4V7I2SN8N6HTOc+se3O5PegF0gyWMttXEuDis=	
	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-05-05T09:05:53+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur	